

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Gesundheitsreform: Trotz juristischer Niederlage gesundheitspolitischer Sieg für die PKV

Auf diese Kurzform lässt sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde gegen die Gesundheitsreform zusammenfassen.

Karlsruhe hat zwar die Verfassungsbeschwerde der klagenden Unternehmen, darunter auch die SDK Süddeutsche Krankenversicherung a. G., zurückgewiesen. Die ausführliche Urteilsbegründung enthält jedoch gewichtige Feststellungen für die Zukunftsfähigkeit der PKV:

1. Das Gericht bestätigte die private Krankheitskostenvollversicherung als grundrechtlich abgesicherten Teil des dualen Gesundheitssystems. Damit hat das Gericht einer Bürgerversicherung eine klare verfassungsrechtliche Absage erteilt.
2. In dem Urteil wird ausgeführt, dass der Basistarif und die zwischenzeitlich erkennbare geringe Nachfrage gegenwärtig zu keiner unzumutbaren Belastung der PKV führt. Gleichwohl hat das Gericht dem Gesetzgeber eine Beobachtungspflicht auferlegt, um zu gewährleisten, dass für den Fall des Prognose-Irrtums des Gesetzgebers auch in Zukunft keine unzumutbaren Folgen für die Versicherten und die Versicherungsunternehmen eintreten. Das Gericht machte deutlich, dass das Geschäftsmodell der privaten Krankenversicherung nicht gefährdet werden dürfe. Gesetzliche und private Krankenversicherung sollen vielmehr als jeweils eigene Säule für die ihnen zugewiesenen Personengruppen einen dauerhaften und ausreichenden Versicherungsschutz sicherstellen können.
3. Das Gericht hat die 2007 eingeführte 3-Jahresfrist für einen Wechsel der über der Pflichtversicherungsgrenze verdienenden Arbeitnehmer als zumutbare verlängerte Bindung an die Solidargemeinschaft der GKV bewertet. Diese Entscheidung bedauern wir im Interesse der vielen potentiellen Wechsler zur PKV. Das Gericht fällte in dieser Frage eine Mehrheitsentscheidung von 5:3. Dies drückt die Gewichtigkeit der von uns vorgetragenen Argumente aus, auch wenn sie mehrheitlich von den Richtern nicht geteilt wurden.
4. Bei der für Neukunden seit Jahresbeginn geltenden teilweisen Portabilität der Alterungsrückstellungen (auf der Grundlage des Basistarifs berechnet) hat das Gericht betont, dass die vom Gesetzgeber ursprünglich geplante vollständige Portabilität zu einer unververtretbaren Risikoselektion und Entmischung der Versichertenkollektive geführt hätte. Mit dieser Entscheidung wird zugleich einer früheren Zielsetzung ein Riegel vorgeschoben, die die Portabilität auch in Richtung GKV anstrebte. Im übrigen verstärkt die Portabilität innerhalb der PKV den Wettbewerb, wovon die SDK profitieren wird.
5. Zu dem Klagebegehren „Wahltarifangebote durch die GKV“ und „Steuerzuschüsse für die GKV“ hat sich das Gericht in der Sache nicht geäußert. Die Verfassungsbeschwerden wurden aus formalen Gründen als unzulässig erklärt. Hier geht es jetzt darum, andere rechtliche oder sonstige Möglichkeiten auszuloten.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 10.06.2009 dem Gesetzgeber Recht gegeben. Es hat jedoch auch Grenzen formuliert und der Politik Pflichten für die Zukunftssicherung der PKV auferlegt. Mit der Betonung der beiden Säulen des Krankenversicherungsmarktes GKV und PKV erfolgte eine klare Absage an eine Bürgerversicherung. Das Urteil gibt Rückdeckung für das Geschäftsmodell der privaten Krankenversicherung, auch und gerade in der Zukunft.

Mehr Wettbewerb in der privaten Krankenversicherung kommt uns als SDK entgegen. Die SDK steht für Sicherheit und Verlässlichkeit gegenüber ihren Mitgliedern, wenn es um das wichtigste persönliche Gut, die Gesundheit, geht. Seit über 83 Jahren ist die SDK Experte für private Krankenversicherungen und heute einer der Marktführer im süddeutschen Raum. Diese Position werden wir weiter ausbauen.

Fellbach, 12.06.2009
hek-loh